

G e s e t z

vom
mit dem das Zweite NÖ. Grundsteuerbe-
freiungsgesetz neuerlich geändert wird:

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigter Artikel

Das Zweite NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBL.Nr. 105/1955,
in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr.194/1968, wird geändert wie
folgt:

1. § 1 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten
Bauvorhabens nach dem 31.Dezember 1947, bei gemeinnützigen
Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen nach dem
31.Dezember 1945 vollendet wurde;"

2. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, die nach den
Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.153,
oder des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr.280/1967, ge-
fördert wurden, wird, wenn die Bauführung des im Bewilligungs-
bescheid bewilligten Bauvorhabens nach dem 31.Dezember 1954
vollendet wurde, auch dann eine zeitliche Befreiung von der
Grundsteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ge-
währt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs.1
nicht gegeben sind."

3. Dem § 1 Abs.4 ist ein neuer Abs.5 anzufügen, dieser hat zu lauten:

"(5) Die Bauführung gilt mit der Erstattung der Anzeige gemäß
§ 110 Abs.1 spätestens aber mit Erteilung der Benützungsbewilli-
gung gemäß § 111 Abs.1 NÖ.Bauordnung, LGBL.Nr.166/1969, als
vollendet."

4. § 3 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Sie wird mit Beginn des auf die Vollendung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam."

5. § 4 Abs.2 lit.e hat zu lauten:

"e) der Nachweis über die Erstattung der Anzeige gemäß § 110 Abs.1 oder die Benützungsbewilligung gemäß § 111 Abs.1 NÖ.Bauordnung;"